

## Besondere Vertragsbedingungen für die Vermietung von Rechenzentrums-Kapazitäten sowie für Cloud-Service Verträge

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten für alle Verträge der TUBIX Computer Systeme über die Bereitstellung von Rechenzentrums-Kapazitäten, insbesondere als Cloud-Leistungen in Form der Produkte „Infrastructure as a Service“ (IaaS), „Platform as a Service“ (PaaS) und „Software as a Service“ (SaaS). Hiervon abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, TUBIX hat diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt. Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TUBIX Computer Systeme.

### I. Leistungspflichten von TUBIX

1. Der Umfang der serverbasierten Hauptleistungspflichten von TUBIX ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von TUBIX. TUBIX stellt lediglich die jeweiligen Infrastrukturen sowie den Internetzugang hierauf zur Verfügung. Die Anbindung des Auftraggebers an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffenheit und Bereitstellung der auf Seiten des Auftraggebers erforderlichen Hard- und Software ist nicht Vertragsbestandteil.
2. Soweit TUBIX dem Auftraggeber feste IP-Adressen zur Verfügung stellt, behält sich TUBIX Neuordnung vor, sofern dies aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
3. TUBIX betreibt und nutzt ausschließlich Rechenzentren in der Bundesrepublik Deutschland. TUBIX behält sich vor, die notwendige Infrastruktur bei einem anderen Anbieter anzumieten, sollten die Verfügbarkeit, die technischen Voraussetzungen oder die räumliche Beschränkung des Server-Standorts nicht mehr gewährleistet sein. In diesem Fall teilt TUBIX dies dem Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen vor dem geplanten Wechsel mit.
4. Für serverbasierte Leistungen stellt TUBIX eine Verfügbarkeit von 99% sicher. Soweit für einzelne Services in diesen Besonderen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, bezieht sich die Verfügbarkeit auf die Jahresgesamtheit.
5. Als Ausfallzeiten gelten nicht die Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen verursacht durch den Auftraggeber und dessen Software, vom Auftraggeber falsch installierte Software, vom Hersteller verursachte Fehler in der eingesetzten Infrastruktur nicht zur Verfügung steht, ferner Zeiten der Ausfälle, die nicht im Einflussbereich von TUBIX liegen (externe DNS-Probleme, Angriffe auf die Netz- und Mailsysteme, Ausfälle von Teilen des Internets, höhere Gewalt, Verschulden Dritter) sowie Zeiten der planmäßigen Wartungen nach Ziff. I.6, von denen der Auftraggeber vorab in Kenntnis gesetzt wurde.
6. TUBIX führt an seinen Systemen zur Sicherheit des Netzbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste und des Datenschutzes regelmäßig Wartungsarbeiten durch. Zu diesem Zwecke kann TUBIX seine Leistungen unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers vorübergehend einstellen oder beschränken, soweit objektive Gründe dies rechtfertigen. TUBIX wird solche Wartungsarbeiten soweit möglich in nutzungsarmen Zeiten durchführen. Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird TUBIX den Auftraggeber über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.

### II. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Soweit erforderlich und zumutbar wirkt der Auftraggeber bei einer Änderung z.B. durch eine erneute Eingabe von Zugangsdaten oder einfache Umstellungen seiner Systeme mit.
2. Der Auftraggeber darf von beliebigen Rechnern auf die Server von TUBIX zugreifen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von TUBIX ist davon abhängig, dass die vom Auftraggeber eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln usw. den technischen Mindestanforderungen entsprechen, welche TUBIX dem Auftraggeber mit seinem Angebot und seiner Auftragsbestätigung bekanntgibt, und die vom Auftraggeber zur Nutzung der Dienste von TUBIX berechtigten Nutzer mit der Bedienung vertraut sind. Im Übrigen wird der Auftraggeber zur Nutzung der Leistungen von TUBIX nur solche Hard- und Software einsetzen, die den in der Anlage in der Leistungszusammenfassung genannten Systemanforderungen genannten Mindestanforderungen entspricht. Die Konfiguration seines IT-Systems ist Aufgabe des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Internet-Seite so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers, z.B. durch CGI-Skripte, die eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen, vermieden wird. Auch ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Internet-Seite technisch auf dem aktuellsten Stand zu halten, um unberechtigtem Zugriff Dritter

entgegenzuwirken. TUBIX ist berechtigt, Seiten, die den obigen Anforderungen nicht gerecht werden, vom Zugriff durch den Auftraggeber oder durch Dritte auszuschließen. TUBIX wird den Auftraggeber unverzüglich von einer solchen Maßnahme informieren und die betreffenden Seiten wieder zugänglich machen, sobald der Auftraggeber TUBIX nachweist, dass die Seiten so umgestaltet wurden, dass sie den obigen Anforderungen genügen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung von TUBIX nur in dem Ausmaß in Anspruch zu nehmen, wie dies ein ordentlicher Geschäftsbetrieb erfordert. Übertriebene Inanspruchnahme der Leistungen und Kapazitäten von TUBIX wird der Auftraggeber vermeiden, um das Gesamtsystem von TUBIX nicht zu beeinträchtigen und die Sicherheit des Netzes von TUBIX zu gewährleisten.
6. Gefährdet ein Auftraggeber die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Netze, Server, Software oder Daten von TUBIX oder entsteht bei TUBIX aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein solcher Verdacht, dass schwerwiegende Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten eintreten, kann TUBIX den Service vorübergehend sperren oder beschränken. Die Zeiten der Sperrung oder Beschränkung sind aus der Berechnung der Ausfallzeiten ausgenommen.
7. Es wird klargestellt, dass diese Regelung auch für so genannte „Denial of Service“-Angriffe (nachfolgend „DoS“-Angriffe) gilt, die der Auftraggeber über die Rechenzentren von TUBIX ausführt.
8. Das Gleiche gilt, wenn die Gefährdung über das System des Auftraggebers entsteht, ohne dass der Auftraggeber dies zu vertreten hat. Es wird klargestellt, dass diese Regelung auch für DoS-Angriffe gilt, für die der Server des Auftraggebers von Dritten benutzt wird.
9. Werden vom Auftraggeber über die Server von TUBIX Spam-Mails versendet, kann TUBIX den Service sperren.
10. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ein Datentransfervolumen von 100 Gigabyte pro Monat enthalten. Das genutzte Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe aller mit den vom Auftraggeber beauftragten Lieferungen und Leistungen in Verbindung stehenden Datentransfers.
11. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ein Gesamtspeichervolumen von einem Gigabyte enthalten. Das genutzte Gesamtspeichervolumen ergibt sich aus der Summe aller mit den vom Auftraggeber beauftragten Lieferungen und Leistungen in Verbindung stehenden Speichervolumen.
12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von TUBIX zum Zwecke des Zugangs zu den Diensten von TUBIX erhaltenen Passwörter streng geheim zu halten und TUBIX unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
13. Die vorgenannten Pflichten sind auch dann zu erfüllen, wenn der Auftraggeber ein Passwort erhält, welches gegenüber TUBIX zur Identifizierung seiner Person bei Abgabe von Erklärungen dient, die das Vertragsverhältnis betreffen. Personen, die bei Abgabe einer solchen Erklärung das Passwort des Auftraggebers verwenden, gelten gegenüber TUBIX widerlegbar als vom Auftraggeber für die Abgabe der jeweiligen Erklärung bevollmächtigt. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von TUBIX nutzen, haftet der Auftraggeber gegenüber TUBIX auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

### III. IaaS: Leistungsinhalt, Besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Soweit TUBIX „Infrastructure as a Service“ (kurz „IaaS“) erbringt, also der Auftraggeber über das Internet auf bestehende Dienste innerhalb des Systems von TUBIX zugreift (insbesondere bei Inanspruchnahme sog. „virtueller Server“ in den Rechenzentren von TUBIX), obliegt ihm die alleinige Verwaltung aller Recheninstanzen.
2. TUBIX überlässt dem Auftraggeber die in dem Vertrag im Volumen bezeichneten Hardware Infrastrukturen zu eigenverantwortlichen, für die Dauer dieses Vertrages ausschließlich durch die nachfolgenden Bestimmungen beschränkten Nutzung. Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Daten und eigene Programme auf der Infrastruktur zu nutzen.
3. Die Nutzung erfolgt durch den Auftraggeber in eigener Verantwortung und zu eigenen Zwecken. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, auf der Infrastruktur von TUBIX Software oder Daten für Zwecke einzusetzen oder vorzuhalten, welche gesetzlichen Verboten zuwiderlaufen, insbesondere Urheberrechte verletzen oder jugendgefährdenden oder gewaltverherrlichenden Inhaltes sind. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die urheberrechtliche Nutzung von Programmen, die auf den von TUBIX zum Gebrauch überlassenen Infrastrukturen allein durch ihn erfolgt und er sich selbst darum kümmern muss, dass die Programme ausreichend lizenziert sind.

4. Die Pflichten von TUBIX sind auf die Zurverfügungstellung der Infrastruktur beschränkt. TUBIX ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Inhalt der von dem Auftraggeber auf die gemietete Infrastruktur übertragenen Daten zu prüfen oder überhaupt nur einzusehen. TUBIX hat auch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.
5. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die volle, im Vertrag bezeichnete Infrastruktur zur exklusiven Nutzungsüberlassung. Kern der Leistung IaaS ist die jederzeitige Skalierbarkeit, d.h. so lange der Auftraggeber die im Vertrag bezeichneten Infrastrukturvolumina nicht voll ausnutzt, muss TUBIX diese für ihn nicht freihalten, sondern kann sie anderen Auftraggebern zur Nutzung zur Verfügung stellen. Das Recht des Auftraggebers, die Infrastrukturvolumina jederzeit zur vollständigen Nutzung abzurufen, bleibt hiervon unberührt.
6. Die gegenwärtig vom Auftraggeber genutzten Recheninstanzen können je nach Anforderungen unverzüglich im Rahmen der vereinbarten Höchstgrenzen um weitere Instanzen erweitert oder verkleinert werden.
7. TUBIX gewährt dem Auftraggeber vollen Zugriff auf die Instanzen im Rahmen der vereinbarten Höchstgrenzen sowie im Rahmen der unter Ziff. II.4 beschriebenen Verfügbarkeit der Leistung, wobei maßgeblich nicht die Jahresgesamtzeit ist, sondern die auf die Jahresgesamtzeit bezogenen Volumenhöchstgrenze. Soweit die Nutzbarkeit der Infrastruktur also beispielsweise zu 100% der Jahresgesamtzeit, jedoch nur zu 90% des vereinbarten Infrastrukturvolumens besteht, ist nach dieser Vereinbarung von einer Verfügbarkeit von 90% auszugehen. Besteht die Nutzbarkeit der Infrastruktur beispielsweise zu 90% der Jahresgesamtzeit und für 80% des vereinbarten Infrastrukturvolumens, ist nach dieser Vereinbarung von einer Verfügbarkeit von 72% auszugehen. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es nicht an.

#### IV. PaaS: Leistungsinhalt, Besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Soweit TUBIX „Platform as a Service“ (kurz „PaaS“) erbringt, also eine Anwendung in seinem Rechenzentrum zur Nutzung durch den Auftraggeber über das Internet zur Verfügung stellt, ist es die Obliegenheit des Auftraggebers, sich selbst um die Aufteilung auf die eigentlichen Verarbeitungseinheiten zu kümmern. Im Unterschied zu IaaS hat der Auftraggeber also keinen direkten Zugriff auf die Recheninstanzen von TUBIX. Er bringt ausschließlich seine Programmlogik in die Recheneinheit von TUBIX ein, die ihm gegenüber als Programmierschnittstelle auftritt.
2. Aufgabe von TUBIX ist die erforderliche Instanziierung der Verarbeitungseinheiten, die Organisation des Zusammenwirkens unterschiedlicher Komponenten und Softwareeinheiten sowie das Verteilen der zu verarbeitenden Daten.
3. Soweit TUBIX dem Auftraggeber Software zur internetbasierten Nutzung auf seiner IT-Infrastruktur oder bei einem externen IT-Dienstleister zum Gebrauch zur Verfügung stellen, räumt TUBIX dem Auftraggeber ein zeitlich auf die Laufzeit der zugehörigen Hauptleistung beschränktes einfaches Nutzungsrecht für eigene und fremde Software, Programme oder Scripten sowie Handbücher, Einrichtungs- und Schulungsunterlagen im Umfang seiner Auftragsbestätigung ein. Eigentum oder ein dauerhaftes Recht zur Nutzung erwirbt der Auftraggeber insoweit nicht.
4. Ein Recht zur Vervielfältigung wird nicht eingeräumt. Ein Recht, abgeleitete Nutzungsrechte einzuräumen, erhält der Auftraggeber ebenfalls nicht. Auch ein Bearbeitungsrecht wird nicht eingeräumt. Es ist insbesondere nicht zulässig, Kennzeichen und Hinweise wie Copyrights, Trademarks etc. zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen, die Software oder Softwarebestandteile nachzukonstruieren, zu dekompileieren, zu disassemblieren, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich gestattet ist.

#### V. SaaS: Urheberrecht, Besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Soweit TUBIX „Software as a Service“ (kurz „SaaS“) erbringt, also dem Auftraggeber Software zur internetbasierten Nutzung auf seiner IT-Infrastruktur oder bei einem externen IT-Dienstleister zum Gebrauch zur Verfügung stellen, räumt TUBIX dem Auftraggeber ein zeitlich auf die Laufzeit der zugehörigen Hauptleistung beschränktes einfaches Nutzungsrecht für eigene und fremde Software, Programme oder Scripten sowie Handbücher, Einrichtungs- und Schulungsunterlagen im Umfang seiner Auftragsbestätigung ein bzw. beschafft ihm derartige Nutzungsrechte auf eigene Rechnung von dem jeweiligen Rechteinhaber. Eigentum oder ein dauerhaftes Recht zur Nutzung erwirbt der Auftraggeber insoweit nicht.
2. Ein Recht zur Vervielfältigung wird nicht eingeräumt.
3. Ein Recht, abgeleitete Nutzungsrechte einzuräumen, erhält der Auftraggeber nicht.
4. Ein Bearbeitungsrecht wird nicht eingeräumt. Es ist insbesondere nicht zulässig, Kennzeichen und Hinweise wie Copyrights, Trademarks etc. zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen, die Software oder Softwarebestandteile nachzukonstruieren, zu dekompileieren, zu disassemblieren, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich gestattet ist.

5. TUBIX ist gegenüber dem Auftraggeber für eventuelle technische Unterstützung zuständig. Der Auftraggeber wird sich mit Fragen und Supportanforderungen somit nicht an den Softwarehersteller wenden oder im eigenen Namen dort Produkte, die Bestandteil des Vertrages mit TUBIX sind, dort registrieren.
6. Es ist nicht gestattet, die Software für Zwecke einzusetzen, welche mit hohem Risiko direkt oder indirekt verbunden sind (No High Risk Use). Hierzu zählt auch der Einsatz in folgenden Bereichen: Luftfahrt (Flugsicherheit, Luft- und Raumfahrzeuge), Wasser- bzw. Kraftfahrzeuge, Kernkraftwerke oder militärische Verwendungszwecke, umweltrelevante Anlagen, finanzmathematische Anwendungen.

#### VI. Support, Service Level Agreement

1. TUBIX leistet für alle Cloud-Services Support im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen gemäß Vertrag und Auftragsbestätigung.
2. Für den Service richtet TUBIX für seine Betriebszeiten einen Helpdesk ein, der mit fachlich qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern besetzt ist. Nur soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde, ist außerhalb der Betriebszeiten eine telefonische Rufbereitschaft vorhanden.
3. Um die zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Art, Umfang und Qualität für den Auftraggeber transparent zu machen, gelten folgende Service Level, die auf der Einordnung auftretender Funktionsbeeinträchtigungen in folgende Fehlerklassen nach DIN 66271:1995-06 beruhen und als Mess- und Bewertungsgrößen dienen:
  - a. Die Fehlerklasse 1 umfasst gravierende Fehler, die eine zweckmäßige, wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von wesentlichen Teilen der Leistung verhindern oder unzumutbar einschränken („alles steht, nichts geht“). Die setzt voraus, dass der Benutzer nicht arbeitsfähig ist.
  - b. Die Fehlerklasse 2 umfasst Funktionsunterbrechungen, welche die Anwendung von wesentlichen Teilen der Leistung für eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung stark einschränken. Dies setzt voraus, dass der Benutzer in seiner Arbeit eingeschränkt ist.
  - c. Die Fehlerklasse 3 umfasst Einschränkungen der Funktionsfähigkeit, so dass die Anwendung bis auf Ausnahmen wirtschaftlich sinnvoll einsetzbar ist.
  - d. Die Fehlerklasse 4 umfasst Schwächen der Software, welche die Anwendung nicht einschränken. Die Beeinträchtigung ist so gering, dass mit dem Programm im Wesentlichen bis auf weiteres gearbeitet werden kann und die Arbeitsergebnisse brauchbar sind.
4. Jede Fehlermeldung wird von TUBIX nach billigem Ermessen einer Fehlerklasse zugeordnet. Ein Vorschlag des Auftraggebers ist dabei zu berücksichtigen. Weicht TUBIX nicht um mehr als eine Fehlerklasse von dem Vorschlag des Auftraggebers ab, gilt die Einordnung als einvernehmlich. Dem Auftraggeber obliegt der Beweis der niedrigeren Klassifizierung.
5. Die spätere Umstufung einer Fehlermeldung in eine andere Fehlerklasse ist nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich.
6. Im Falle eines Fehlers hat TUBIX innerhalb seiner Betriebszeiten binnen der vereinbarten Reaktionszeit auf die Fehlermeldung des Auftraggebers zu reagieren. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gilt als Reaktionszeit für Fehlermeldungen der Fehlerklasse 1 ein Zeitraum von drei Stunden, für die Fehlerklasse 2 ein Zeitraum von vier Stunden, für die Fehlerklasse 3 ein Zeitraum von einer Woche und für die Fehlerklasse 4 ein Zeitraum von zwei Wochen.
7. Eine erfolgreiche Behebung der Funktionsbeeinträchtigung innerhalb der Reaktionszeiten ist nicht geschuldet.
8. Maßgeblich für die Ingangsetzung der Reaktionszeiten ist der Eingang einer qualifizierten Fehlermeldung des Auftraggebers an dem Helpdesk von TUBIX per E-Mail oder über die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Telefonnummer.
9. Außerhalb der Betriebszeiten von TUBIX kann der Auftraggeber Fehler nur über die telefonische Rufbereitschaft unter der in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Rufnummer melden, soweit dies zum Vertragsinhalt zählt. Werden Fehlermeldungen außerhalb der Betriebszeiten von TUBIX über E-Mail oder andere Rufnummern eingeleitet, gelten diese erst zu Beginn der darauffolgenden betretenen Betriebszeiten als erfolgt.
10. Als qualifiziert ist eine Fehlermeldung nur dann zu bewerten, wenn der beschriebene Fehler reproduzierbar ist, d.h. die Bedienungssituation und die Arbeitsumgebung so genau beschrieben werden, dass ein qualifizierter Mitarbeiter von TUBIX den Fehler jederzeit selbst auslösen kann.
11. Jede Fehlermeldung soll außerdem eine möglichst genaue Beschreibung der Funktionsbeeinträchtigung und den Zeitpunkt der ersten Feststellung enthalten. Tritt der Fehler nur an einzelnen Arbeitsplätzen auf, sind diese zu bezeichnen.
12. Wurde von dem Auftraggeber vor Auftreten des Fehlers eine Veränderung am eigenen System vorgenommen, ist dies TUBIX ebenfalls mitzuteilen.
13. Bei gravierenden Fehlern und Funktionsunterbrechungen der Fehlerklassen 1 und 2 beginnt TUBIX sofort im Anschluss an die Erstreaktion die Folgen des Fehlers einzugrenzen und setzt seine Tätigkeit auch außerhalb seiner Betriebszeit fort. Solange der Fehler nicht beseitigt ist, gilt der Service als nicht verfügbar, es sei denn, es stellt sich heraus,

dass der Fehler von dem Auftraggeber zu vertreten ist oder der Fehlerklasse 3 oder 4 hätte zugeordnet werden müssen.

14. Fehler der Fehlerklassen 3 und 4 gelten nicht als Nicht-Verfügbarkeit der Leistung.

- i. auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte oder,
- ii. auf Fremdeingriffe

- c. Unwesentliche Abweichungen von Erscheinungsform, Darstellung, Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der vertraglichen Leistungen stellen keine Mängel dar.

- d. Der Auftraggeber muss die Leistungen von TUBIX unverzüglich und fortlaufend auf Mängel prüfen und TUBIX die Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform in reproduzierbarer Weise mitteilen. Verspätet und unzureichend gemeldete Mängel können nicht geltend gemacht werden.

## VII. Laufzeit

1. Nutzungsverträge über Rechenzentren-Kapazitäten und sonstige Serviceverträge über Cloud Leistungen, haben eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, sie sind für beide Vertragspartner in Textform mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
2. Erweitert der Auftraggeber im Laufe eines Vertragszeitraums einen Servicevertrag durch zusätzliche Leistungen, beginnt die Mindestvertragslaufzeit des gesamten Servicevertrags mit der erstmaligen Bereitstellung der zusätzlichen Leistungen von neuem zu laufen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für TUBIX insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Auftraggeber die ihm nach diesen BVB obliegenden Pflichten trotz vorheriger Abmahnung erheblich verletzt.
4. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## VIII. Preise und Zahlungen

1. TUBIX stellt seine Leistungen gemäß dem vom Auftraggeber gewählten Abrechnungszeitraum stets im Voraus in Rechnung. Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ermächtigt der Auftraggeber TUBIX, die von ihm zu leistenden Zahlungen zu Lasten eines vom Auftraggeber zu benennenden Kontos einzuziehen.
2. Werden in einem Monat das im Vertrag enthaltene Datentransfervolumen oder das Gesamtspeichervolumen überschritten, ist TUBIX berechtigt, dem Auftraggeber das Datentransfervolumen oder das Gesamtspeichervolumen, welches über das im Vertrag enthaltene Volumen hinausgeht, gemäß der aktuellen Preisliste mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen.
3. Dem Auftraggeber wird für die Einrichtung der Dienste der verschlüsselte und passwortgeschützte Zugang zum Kundencenter und dienstspezifischen Verwaltungskonsolen gewährt. Werden vom Auftraggeber über den bestehenden Vertrag hinaus, Leistungen hinzugefügt, ist TUBIX berechtigt, diese gemäß aktueller Preisliste mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen.
4. Wählt der Auftraggeber im Laufe eines Abrechnungszeitraums eine zusätzliche Leistung, wird diese ab sofort berechnet. Erfolgt die Auswahl einer höherwertigen Leistung anstelle der bisherigen Leistung („upgrade“), werden die bereits bezahlten Entgelte anteilig verrechnet.
5. Ist der Auftraggeber mit mehr als einer Rate im Rückstand, ist TUBIX berechtigt, ihm den Zugriff auf die vereinbarte Leistung in seinem Rechenzentrum zu sperren. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, die fälligen Raten und Zahlungen zu leisten.
6. Holt der Auftraggeber innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Zahlung nach, räumt TUBIX ihm den Zugang unverzüglich wieder ein.
7. Kommt der Auftraggeber mit mehr als einer Rate bzw. Zahlung der Produkte und Leistungen in nicht unerheblichem Maße in Rückstand, ist TUBIX berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## IX. Mängelhaftung

1. Die Haftung für Mängel an den Leistungen von TUBIX richtet sich unbeschadet Ziff. VI nach der Höhe der tatsächlichen Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen, wenn diese unterhalb der vereinbarten Mindestverfügbarkeitsschwelle liegt. Der Nacherfüllungsanspruch ist über die Bestimmungen in Ziff. VI ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist auf ein Minderungsrecht im Verhältnis der Verfügbarkeit der Leistung beschränkt.
2. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei Unterschreitung der Mindestverfügbarkeit ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt bei Mängeln, die zutreffend den Fehlerklassen 3 und 4 zugeordnet werden.
3. Ein Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber zu, wenn TUBIX Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 nach Setzen einer angemessenen Frist durch den Auftraggeber nicht abstellt oder binnen der Reaktionszeiten nicht mit der Fehlerbeseitigung beginnt.
4. Fristsetzung hat in Textform zu erfolgen.
5. Nur für Auftraggeber, die Unternehmer sind, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
  - a. Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, die darauf zurück zu führen sind, dass der Auftraggeber an der von ihm betriebenen Hardware
    - i. die Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt,
    - ii. Änderungen vornimmt
  - b. Dies gilt auch, soweit der Mangel zurückzuführen ist

## X. Deliktische Haftung

Ergänzend zu den AGB von TUBIX gilt: Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Nutzung der Dienste von TUBIX Urheberrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsverletzungen zulasten Dritter begeht oder zulässt, haftet er gegenüber TUBIX unbeschränkt für die Inanspruchnahme durch Dritte. Der Auftraggeber stellt TUBIX auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf solche Rechtsverletzungen begründet werden. Der Auftraggeber unterstützt TUBIX im erforderlichen Umfang bei der Rechtsverteidigung und trägt auch die hierbei für TUBIX anfallenden Kosten.

## XI. Kennzeichnung; Inhalte, Personenbezogene Daten

1. TUBIX ist nicht verpflichtet, die von dem Auftraggeber auf seinen Systemen gespeicherten Daten auf Rechtsverletzungen zu überprüfen. Der Auftraggeber übernimmt die volle Verantwortung für alle auf den gemieteten Diensten abgelegten Inhalte. Der Auftraggeber garantiert, keine illegalen Inhalte zu speichern, insbesondere auf den Servern von TUBIX ohne Zustimmung des Urhebers keine urheberrechtlich geschützten Werke, noch Inhalte zu hinterlegen oder zu nutzen, die gegen Strafbestimmungen verstoßen, insbesondere solchen des Jugendschutzes.
2. Sollten dem Auftraggeber illegale Inhalte auffallen, ist er zur unverzüglichen Sperrung und Mitteilung an TUBIX verpflichtet.
3. TUBIX behält sich das Recht vor, potenzielle illegale Inhalte auf den vom Auftraggeber gemieteten Diensten nach eigenem Ermessen zu sperren und den Auftraggeber über die Sperrung zu informieren. Kommt der Auftraggeber nicht binnen 10 Tagen seiner Verpflichtung zur Löschung der Inhalte nach oder weist er TUBIX innerhalb derselben Frist nach, dass die Inhalte nicht gegen Schutzgesetze verstoßen, ist TUBIX ohne Zustimmung des Auftraggebers zur Löschung berechtigt.
4. Verarbeitet der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten Dritter, ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich.
5. TUBIX wird die vom Auftraggeber übermittelten Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Sofern TUBIX jedoch der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, wird TUBIX den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinweisen.
6. Einzelheiten des Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO sind in der Anlage „Auftragsverarbeitung“, bzw. „AVV“ behandelt.
7. Soweit dies zur Abrechnung erforderlich ist, darf TUBIX Nutzungs- und/oder Abrechnungsdaten speichern und übermitteln. TUBIX wird Nutzungs- und Abrechnungsdaten spätestens sechs Monate nach Versendung der Rechnung löschen, falls der Auftraggeber nicht gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Nutzungsentgelte vor Ablauf der Frist Einwendungen erhoben hat. In einem solchen Fall dürfen die Nutzungs- und Abrechnungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.
8. Der Auftraggeber hat das Recht, eine vollständige Speicherung seiner Nutzungs- und Abrechnungsdaten oder eine vollständige Löschung seiner Nutzungs- und Abrechnungsdaten nach Rechnungsversand zu verlangen. Eine Speicherung der Nutzungs- und Abrechnungsdaten nach dem Rechnungsversand unterbleibt, falls der Auftraggeber von diesem Recht auf vollständige Löschung Gebrauch gemacht hat.

## XII. Datensicherheit

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Daten, insbesondere solche, die auf den Servern von TUBIX gespeichert werden, mindestens einmal täglich durch Kopien auf eigene Systemen gesichert werden, da diese zum Beispiel bei Schulungen, Reparatur-, Installations- und sonstigen Eingriffen verloren gehen können. Datensicherung auf den Servern von TUBIX ist nicht ausreichend, um diese Obliegenheit zu erfüllen.
2. TUBIX weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass bei Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik Vertraulichkeit nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Auftraggeber weiß, dass TUBIX auf die Inhalte der Dienste und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten jederzeit einsehen könnten. TUBIX verpflichtet sich jedoch, dies nur zu tun, wenn der Auftraggeber TUBIX hierzu in Textform auffordert und

dies zur Sicherung der technischen Funktion der Dienste von TUBIX erforderlich ist. Datenschutzbestimmungen werden durch TUBIX unbedingt eingehalten. Soweit aber auch andere Nutzer des Internets unter Umständen technisch in der Lage sind, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen, auf die Daten des Auftraggebers zuzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren, liegt dies außerhalb der Verantwortung von TUBIX.

3. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten und bei TUBIX gespeicherten Daten trägt der Auftraggeber vollumfänglich selbst Sorge.

Gegen Aufpreis, der individuell vereinbart werden muss, kann TUBIX gesicherte Verbindungen zur Verfügung stellen.

### **XIII. Sonstiges**

Diese BVB gehen im Kollisionsfall den AGB von TUBIX vor.